

ENTWURF

Zweckvereinbarung der Städte Nürnberg und Fürth

über die gemeinsame Nutzung des Medienzentrums Nürnberg/Fürth

**Die Städte Nürnberg und Fürth,
jeweils vertreten durch ihren Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG
folgende

**Zweckvereinbarung
über die gemeinsame Nutzung des Medienzentrums Nürnberg Fürth**

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt das Medienzentrum Nürnberg Fürth als Einrichtung des Instituts für Pädagogik und Schulpsychologie (IPSN) und stellt dadurch die Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen in Nürnberg und Fürth mit AV-Medien sicher. Standort ist das Haus der Pädagogik in der Fürther Straße 80 a in Nürnberg. Die Einzelheiten der Nutzung sind in den Überlassungsbedingungen des Medienzentrums Nürnberg - Fürth geregelt.
- (2) Nach der Schließung der Stadtbildstelle Fürth zum 31. Juli 2015 übernahm das Medienzentrum zum 15. September 2015 die Versorgung auch der Fürther Schulen mit Unterrichtsmedien. Hierzu gehören
 - a) Verleihmedien am Schalter
 - b) Online-Medien per Stream oder Download.

§ 2 – Aufgabenübertragung

Die Stadt Fürth überträgt die Wahrnehmung der Aufgabe, die im dortigen Stadtgebiet gelegenen Schulen mit AV-Medien zu versorgen, auf die Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg gestattet insoweit die Mitbenutzung ihrer eigenen Einrichtung.

§ 3 – Kosten

Die Stadt Fürth beteiligt sich an den Kosten für das Medienzentrum jährlich finanziell wie folgt:

- a) 15.000 Euro als Fixbetrag für den Ankauf von Medien, in erster Linie von Online-Lizenzen,
- b) 5.000 Euro für Verwaltungsarbeiten und pädagogische Leitungsaufgaben. Für diesen Betrag wird eine Anpassung entsprechend der durchschnittlichen jährlichen Änderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts von 1,4 % (= 70 Euro) vereinbart. Dieser Betrag wird anteilig rückwirkend zum 1. April 2015 erstattet. Im 5-Jahres- Rhythmus ist diese Erhöhung an die Änderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes anzupassen.

§ 4 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Sie läuft unbefristet und kann von jeder der beteiligten Städte mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Städten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

Nürnberg, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth